

ZBB 2005, 200

BGB §§ 123, 358; HWiG § 1; VerbrKrG § 9

Zu den Voraussetzungen eines wirksamen Widerrufs eines Darlehensvertrages nach § 1 HWiG

KG, Urt. v. 27.09.2004 – 26 U 8/04, WM 2005, 596

Leitsätze:

- 1. Zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen eines in einer Haustürsituation geschlossenen Darlehensvertrages und einer im Zusammenhang mit der persönlichen Schuldübernahme und Zwangsvollstreckungsunterwerfung vereinbarten Sicherungsabrede.**
- 2. Die Bestimmung des § 1 HWiG ist richtlinienkonform dahin gehend auszulegen, dass ein Widerrufsrecht des Verbrauchers begründet ist, sofern er zur Abgabe einer Willenserklärung in einer Haustürsituation bestimmt worden ist. Einer Zurechnung der Haustürsituation an den Erklärungsempfänger über § 123 Abs. 2 BGB bedarf es nicht.**
- 3. Die Bestellung eines Realkredites steht der Anwendung von § 9 VerbrKrG nicht entgegen.**
- 4. Gemäß § 358 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB rechtfertigt bei finanzierten Immobilienkäufen allein der gemeinsame Vertrieb durch Bank und Verkäufer nicht die Annahme eines verbundenen Geschäfts. Dies gilt erst recht für die frühere Rechtslage gemäß § 9 VerbrKrG.**